



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB - 30.11.2018

Meldungsnummer: UV02-000000142

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Lagerhausstrasse 19, 8401 Winterthur

Gerichtlicher Entscheid Dragana Medic gegen Zoran Medic

Klagende Partei:

Dragana Medic
Staatsbürgerschaft: Serbien
Geburtsdatum: 16.11.1972
Zürich

Beklagte Partei:

Zoran Medic
Staatsbürgerschaft: Serbien
Geburtsdatum: 27.07.1971
Wohnadresse nicht bekannt
Sozialversicherungsrichter Gräub als Einzelrichter
Gerichtsschreiberin Lanzicher

Verfügung vom 22. November 2018

in Sachen

Dragana Medic
Feldblumenweg 10, 8048 Zürich
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwältin Ljubica Jovovic
Anwaltskanzlei Jovovic
Othmarstrasse 8, 8008 Zürich

gegen

1. Zoran Medic
aktuell: unbekannter Aufenthaltsort

2. Caisse de pensions Givaudan
c/o Givaudan SA
chemin de la Parfumerie 5, 1214 Vernier
Beklagte

1. [...]

2. [...]

3. [...]

Der Einzelrichter verfügt:

1. Ein Doppel der Eingabe der Klägerin vom 14. November 2018 (Klageschrift, Urk. 1) wird der Beklagten 2 zugestellt, und es wird ihr eine Frist von 30 Tagen ab Erhalt dieser Verfügung angesetzt, um dazu schriftlich (in dreifacher Ausfertigung) Stellung zu nehmen (Klageantwort) und die vollständigen Akten einzureichen.

Wenn innert dieser Frist keine Stellungnahme eingereicht wird, geht das Gericht davon aus, dass die Beklagte 2 auf eine Stellungnahme verzichtet, und fällt gegebenenfalls den Entscheid aufgrund der von der Klägerin eingereichten Akten. Zusätzliche Abklärungen werden nur vorgenommen oder veranlasst, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht.

2. Unter Hinweis auf die Pflicht der Parteien zur Mitwirkung an der Feststellung des entscheidenderheblichen Sachverhalts hat die Beklagte 2 dem Gericht innert derselben Frist eine per Datum der Rechtskraft der Scheidung (15. Juni 2016) aktualisierte Abrechnung über das allenfalls zu teilende Pensionskassenguthaben des Beklagten 1 einzureichen (Datum der Eheschliessung: 30. Juli 1992).

3. Dem Beklagten 1 wird eine einmalige, nicht erstreckbare Frist von 30 Tagen ab Publikation dieser Verfügung im Amtsblatt angesetzt, um ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

Kommt er dieser Auflage nicht fristgemäss nach, werden künftige Entscheide des Gerichts ohne Publikation im Amtsblatt zuhanden des Beklagten 1 am Gericht zur Abholung bereitgehalten.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Caisse de pensions Givaudan unter Beilage der Doppel von Urk. 1 und Urk. 2/2-13
- sowie an:
- Zoran Medic durch Veröffentlichung im Amtsblatt
 - Rechtsanwältin Ljubica Jovovic

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Die Gerichtsschreiberin

Lanzicher

Geschäftsnummer: BV.2018.00081

Entscheiddatum: 22.11.2018

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich

Rechtliche Hinweise:

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Lagerhausstrasse 19
8401 Winterthur

Bemerkungen:

Die vollständige Verfügung kann vom Beklagten 1 beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich bezogen werden.